



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-0356728/0016.U
G0014/13**

27.03.2014

**Dutz Schrott-und Metallhandels-
und Entsorgungsgesellschaft mbH
Hansestraße 25
46325 Borken**

**Änderung des Betriebes bei der Abfallbehandlung und
zeitweiligen Abfalllagerung, sowie Errichtung und Betrieb
von erdgasbetriebenen BHKWs und Schredderanlagen für
metallische Abfälle**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen Festlegung von Sicherheitsleistungen	4
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Baurecht	
5. Arbeitsschutzrecht	
V Hinweise	11
1. Immissionsschutzrecht	
2. Sicherheitsleistungen	
VI Kostenentscheidung	12
VII Begründung	13
VIII Ihre Rechte	17
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	18
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	20
Anhang 3: Fundstellenverzeichnis	24



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.03.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46325 Borken, Hansestraße 25; Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstück 349, 405, 422, 424, 434, 439, 440, 444 die bestehende Anlage zur Schrott- und Altautoverwertung, zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung vorsortierter Abfälle durch

1. Errichtung und Betrieb einer "Metallhalle",
2. Errichtung und Betrieb eines Schrott-Schredders,
3. Errichtung und Betrieb von BHKW's im 24h Betrieb,
4. Nutzungsänderung der Betriebshalle zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Kunststoffen und E-Schrott in eine Halle zum Betrieb eines Schrott-Schredders und von BHKW's,
5. Errichtung und Betrieb eines Dosenschredders,
6. Wegfall der Betriebseinheit 1.2 Kabelmuffen, der BE 1.6 Kunststoff und der BE 2.3 Altreifen und
7. Neuordnung der Betriebseinheiten

gemäß Ziffer 1.2.3.2, 8.9.1.1, 8.9.2, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.2 und 8.15.3 der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen in folgenden Betriebseinheiten (BE):

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



BE	Bezeichnung
1	Innenbereiche
1.1	Halle A
1.1.1	Schrott Schredder
1.1.2	BHKW
1.2	Halle B
1.2.1	Behandlung, zeitweilige Lagerung Gewerbeabfall
1.2.2	Dosenschredder
1.3	Halle C
1.3.1	Altfahrzeug- und Trafozerlegung
1.3.2	Behandlung, zeitweilige Lagerung von Kabeln
1.3.3	Behandlung, zeitweilige Lagerung von Elektroschrott
1.4	Halle D
1.4.1	Behandlung, zeitweilige Lagerung von NE-Metallen
1.4.2	Behandlung, zeitweilige Lagerung von Batterien
2	Freiflächen
2.1	Behandlung, zeitweilige Lagerung von Bauschutt
2.2	Behandlung (Schrottschere), zeitweilige Lagerung von Fe- und NE-Metallen
2.3	Stellfläche Container

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist eine geeignete Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,- € bis zum 30.06.2014 bei der Bezirksregierung Münster zu hinterlegen.
3. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.



IV. Nebenbestimmungen

1. **Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

2. **Immissionsschutzrecht**

Betrieb:

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Der Schrottschredder (BE 1.1) ist ausschließlich für die Behandlung von Mischschrotten und Altfahrzeugen zugelassen. Eine Behandlung z.B. von Elektroschrott ist nicht zulässig.
- 2.3. Der Dosenschredder ist ausschließlich für die beantragte Behandlung von Weißblechdosen zugelassen.

Lärm:

- 2.4. Die in der gutachterlichen Stellungnahme -Nr. 12 01 087/01- des Sachverständigenbüros Kramer Schalltechnik GmbH vom 06.03.2013 über Geräuschemissionen unter den genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.
- 2.5. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrich-



tungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten

Immissionsort	Immissionsrichtwert dB (A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
Rosenstr. 19a	55	40
Ahnenkamp 29	55	40
Ramsdorfer Postweg 28,33	65	50
Hansestr.. 21, 36	65	50
Hohe Oststraße 34,38,49	65	50
Hansestr. 29, Landwehr 62,63	70	70
gemessen gem. TA-Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.6. Der 24-stündige Betrieb ist ausschließlich für die erdgasbetriebenen BHKW's (BE 1.2) zulässig.
- 2.7. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine anerkannte Messstelle, die nicht an der Anlagenplanung beteiligt war zu beauftragen unmittelbar nach Inbetriebnahme durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zu übersenden.
- 2.8. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der v.g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen und diesen der Überwachungsbehörde (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen.
- 2.9. Der Bericht für die unter Ziffer 2.7 und 2.8 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MKUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

Luft:

- 2.10. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der BHKW-Anlagen (BE 1.1.2) dürfen reingasseitig am Abluftkamin folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoffe	Massenkonzentration
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	100 mg/m ³
Schwefeloxide (SO ₂)	10 mg/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert

- 2.11. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe der Schredder-Anlage (BE 1.1.1) dürfen reingasseitig am Abluftkamin / der Quelle folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Gesamtstaub	10 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert

- 2.12. Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen der BE 1.1.1 und BE 1.1.2 sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster unverzüglich zu übersenden. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich.

Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

- 2.13. Staubförmige Emissionen im Gesamtbetrieb sind durch geeignete Maßnahmen gem. Ziffer 5.2.3 TA-Luft (z.B. Befeuchtung, reduzierte Abwurfhöhen,...)



zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die befestigten Lager- und Verkehrsflächen sind täglich nass zu kehren.

Geruch:

- 2.14. Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsmissionen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:

Wohn- / Mischgebiete $IW = 0,10$ (entspricht 10 % der Jahresstunden)

und

Gewerbe-/Industriegebiete $IW = 0,15$ (entspricht 15 % der Jahresstunden),

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL.

- 2.15. Die Behandlung von Abfällen aus der Lebensmittelindustrie im Dosenschredder ist nicht zulässig.

3. **Abfallrecht**

- 3.1. Zugelassene Abfallarten:

Es dürfen ausschließlich Abfälle die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind, mit der jeweils der zugeordneten Tätigkeit gehandhabt werden.

- 3.2. Die Behandlung und Lagerung von Abfällen der Abfallschlüssel 16 02 09* bis 16 02 12* die gefährliche Bestandteile enthalten wird ausgeschlossen. Es werden ausschließlich PCB-freie Transformatoren und Kondensatoren behandelt.

- 3.3. Der für den Abfall zulässige Lagerungsort ist im *-Lageplan mit Betriebseinheit-*, M.: 1:500, Antragsregister 2, dargestellt und maßgeblich / einzuhalten.

- 3.4. In der Gesamtanlage ist ausschließlich die Behandlung (Schredder / Schrottschere / Ballenpresse) von vorsortierten oder getrennt gesammelten, trockenen, biologisch nicht abbaubaren Abfällen zulässig.

- 3.5. Bei der Anlieferung des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmehkontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:

- a) Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind,
- b) Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung



- mit dem angelieferten Abfall
- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
 - d) Identitätskontrolle,
 - e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) umgehend zu informieren.

- 3.6. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle (SLF, Stäube, Schlämme, verbrauchter Betriebsmittel, ...) aus der Schredderanlage ist im Betriebstagebuch (Abfallart, ASN, Menge, Verbleib) zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann in elektronischer Form (z.B. Excel Tabelle...) geführt werden.
- 3.7. Die durch die Abluftreinigung anfallenden Stäube der Schredderanlage, aus dem Bereich der Schrottschere und die Fraktion aus der Nassentstaubung sind jährlich auf den Parameter PCB-Gesamt untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang und Zeitpunkt ist mit der Überwachungsbehörde zuvor abzustimmen.
- 3.8. Anfallende Stäube aus der Schredderanlage, dem Bereich der Schrottschere und der Nassentstaubung sind arbeitstäglich aufzunehmen und zeitnah zu entsorgen.

4. **Baurecht:**

- 4.1. Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Hahne vom 15.02.2013 ist Bestandteil der Genehmigung. Die hier beschriebenen Maßnahmen sind bei der Errichtung und Änderung sowie dem Betrieb der Anlage zu beachten.
- 4.2. Im Bereich der Halle „B“ ist ein Wendepplatz / eine Bewegungsfläche für Löschfahrzeuge der Feuerwehr vorzusehen. Der Wendepplatz/die Bewegungsfläche können in einem Platz zusammenfallen und müssen eine Größe von mindestens ca. 350 qm haben.
- 4.3. Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind mindestens entsprechend für das 16 t-Normfahrzeug zu befestigen. Sie sind ständig freizuhalten und nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) zu beschildern.
- 4.4. Für die „Halle D“ sind Rauchabzugsöffnungen vorzusehen, die eine Mindestgröße von 19 qm haben müssen. Rauchabzugsöffnungen müssen ins Freie führen und leicht manuell und ohne fremde Hilfsmittel von der Feuerwehr geöffnet werden können. In Frage kommen:
 - öffnenbare Fenster
 - Türen, die ins Freie führen
 - Sektionaltore mit Notentriegelung.



- 4.5. Die Notentriegelung an Sektionaltoren muss ein manuelles Öffnen des Tores ohne fremde Hilfsmittel und ohne Netzstrom durch die Feuerwehr ermöglichen. Die Notentriegelung ist an der Torseite anzuordnen, an der sich die zugehörige Schlupftür befindet. Sie ist nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.6. Für die „Halle D“ sind Wärmeabzugsöffnungen vorzusehen, die eine Mindestgröße von 48 qm haben müssen (5 % der Hallengrundfläche). Als Wärmeabzugsflächen können nach DIN 18230 alle Flächen im Dachbereich zu 100 % angerechnet werden, die spätestens bei einer Temperaturbeanspruchung von 200° C zerstört werden (z. B. Firstlichtbänder aus Polycarbonat). Die Anrechnung von Wärmeabzugsflächen in den Außenwänden (z. B. Tore, Türen und Fenster und unverschließbare andere Öffnungen) ist nach DIN 18230 zu ermitteln. Der Nachweis der Wärmeabzugsflächen ist der Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur) vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 4.7. In der „Halle D“ sind alle Ausgänge ins Freie nach DIN 4844 – weißes Symbol auf grünem Grund – augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen und frei und benutzbar zu halten.
- 4.8. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in der „Halle D“ amtlich zugelassene Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B und C, gut zugänglich aufzuhängen (Gesamtlöschvermögen für Halle D 27 Löschmitteleinheiten). - Gemäß DIN 14406 müssen Feuerlöscher in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüft werden.
Die Anbringungsorte nicht einsehbarer Feuerlöscher sind durch dauerhafte Symbolschilder nach VBG 125 – Feuerlöschgerät – augenfällig zu kennzeichnen.
- 4.9. Für das gesamte Bauvorhaben ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis (für Halle D liegt dieser bereits vor) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Der Standsicherheitsnachweis muss entweder:
 - a) von der Fachabteilung Bauordnung der Stadt Borken (§ 68 Abs. 5) oder
 - b) von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigenoder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vor Baubeginn geprüft werden.
- 4.10. Das Schreiben der Amprion GmbH vom 01.10.2012, Az.: - B-LB/2304/Hb/85.438/Be- ist Bestandteil der Genehmigung und inhaltlich umzusetzen.



- 4.11. Das Schreiben der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzwerkservice GmbH vom 01.10.2012, Az.: WSW-H-LH/1520/Pw/85.429/Lw- zum Bau innerhalb des Schutzstreifens ist Bestandteil der Genehmigung und inhaltlich umzusetzen.

5. Arbeitsschutzrecht

- 5.1. Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.



- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. **Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung („Sicherungsmittel“)**

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

VI. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid nach Bestandskraft der Genehmigung erstellt.



VII. Begründung

Die letzte Änderungsplanung der Abfallbehandlungsanlage mit Schrottplatz und Alt-autoverwertung wurde am 21.08.2008 von der Bezirksregierung Münster genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 11.03.2013 die erneute Änderungsgenehmigung beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 28.05.2013 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 07.06.2013 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Borkener Zeitung

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 10.06.2013 bis 09.07.2013 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadtverwaltung Borken
Im Piepershagen 17
46325 Borken

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Borken
Kreis Borken

Bauordnung, Planungsamt, Feuerwehr
Untere Landschaftsbehörde,
Fachbereich Gesundheit,
Fachbereich Bodenschutz

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Es wurden Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid unterbreitet.

Während der Einwendungsfrist vom 10.06.2013 bis 09.07.2013 wurden 21 Einwendungen erhoben. Vorgetragen wurden Einwendungen zu den Antragsunterlagen, zu den Emissionen (Lärm, Geruch) und zur baulichen Ausführung der Anlage. Die Einwendungen sind dem Antragsteller zugesandt worden.



Ein Erörterungstermin fand am 20.11.2013 im „Hotel Waldesruh“, Dülmener Weg 278 in 46325 Borken statt.

Die rechtzeitig während der Einwendungsfrist erhobenen schriftlichen Einwendungen und Fragen wurden insgesamt und nach Sachkomplexen unter Einbeziehung der schriftlichen und ergänzenden mündlichen Stellungnahmen des Antragstellers erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen des Erörterungstermins vom 20.11.2013 vorgetragene Einwendungen gegen die Themenkomplexe

- a) Lärm
- b) Gerüche
- c) Bauplanungsrecht
- d) bauliche Ausführungen

wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen hinsichtlich der Anlagenbezeichnung und Leistungsdaten der Schredderanlage konkretisiert. Die tatsächlich zu erwartenden Schallpegel können auf Grund des beabsichtigten Erwerbs einer gebrauchten Schredderanlage und dessen Leistungsdaten konkret in die Schallprognose einbezogen werden.

Gleiches konnte vom Schallgutachter für die Berücksichtigung der betriebsinternen Abläufe und Verkehrsbewegungen nachvollziehbar dargelegt werden – das im Rahmen des Antrages vorgelegte Lärmgutachten hat somit weiterhin Bestand. Zur Gewährleistung der Schutzansprüche werden die prognostizierten Schallpegel durch Messungen eines zugelassenen Messinstitutes überwacht.

Die Befürchtung zu Geruchsbelastungen wird insoweit entkräftet, dass der Antragsteller nur vorsortierte Abfallarten zur Behandlung übernimmt. Insbesondere für die Verwertung im Dosenschredder werden keine Siedlungsabfälle und ausschließlich trockene, biologisch nicht abbaubare Abfälle eingesetzt.

Das Betriebsgrundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. BO 16 "Ramsdorfer Postweg". Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbe- und Industriegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.



Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "BO 16" beschränken die Zulässigkeit der Betriebsarten auf die Abstandsklassen V - VII, unter Betrachtung des vergleichbaren Emissionsverhaltens ausnahmsweise auf Abstandsklasse IV.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben ist danach zu beurteilen, inwieweit von dem Einzelvorhaben Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die der Eigenart des Planungsgebiets widersprechen (§ 15 Abs. 1 BauNVO).

Eine unmittelbare Übernahme der im Abstandserlass NRW genannten räumlichen Abstände zur Wohnbebauung ist nicht zulässig bzw. der Abstandserlass NRW hierzu ausdrücklich nicht anwendbar.

Die Zulässigkeit der hier anstehenden Anlagenänderung im "Gewerbe- und Industriegebiet BO16" richtet sich somit nach den Abweichungen der geplanten Anlage vom branchenüblichen Erscheinungsbild, nach der Art und der Betriebsweise durch die keine Störungen zu befürchten sind und auch zukünftig nicht auftreten, sowie durch die Besonderheiten der technischen Ausstattung, die die Störintensität herabsetzen.

Diese v.g. Vorgaben werden bei der zu beurteilenden Anlagenänderung durch die gesonderte schalltechnische Einhausung der relevanten Schallquellen und durch die Anordnung der Schredderanlage in der Halle 'A' erfüllt. Nach der Schallprognose werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um min. 7 dB (A) unterschritten.

Die Gesamtgröße des Schrottplatzes unterschreitet zudem die gem. 4. BImSchV für die Einstufung als 'bedeutsame' BImSchG-Anlage maßgebliche Größe von 15.000 m² erheblich. Als weiteres Indiz handelt es sich bei der Anlagenart nicht um eine mit (*) gekennzeichnete, im Abstandserlass NRW ausschließlich aus Gründen des Lärmschutzes gekennzeichnete Anlagenart.

Sowohl von den Abmessungen als auch von der Leistung handelt es sich deshalb um eine kleinere, weniger bedeutsame BImSchG-Anlage, so dass hier nach ausreichender Abwägung von Art und Maß der Änderungsplanung - im Sinne eines vergleichbaren Emissionsverhaltens zulässiger Betriebsarten- von einer gebietsverträglichen BImSchG-Anlage auszugehen ist.

Die Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten Anlagen (bauliche Abmessungen und planungsrechtliche Abstände) wurde durch die Stadt Borken nach erneuter Prüfung nicht beanstandet. Dies wird durch den Beschluss des Bauausschusses der Stadt Borken vom 18.09.2013 zum gemeindlichen Einvernehmen und der Ablehnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan "BO16" dokumentiert.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub und Gerüche. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Am Protokoll des Erörterungstermins wurden keine Änderungen vorgenommen.



Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin vom 20.11.2013 sowie die inhaltliche Auswertung der Einwendungen sind zur Bestimmung der Nebenbestimmungen und Auflagen verwendet worden.

Für das beantragte Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c UVPG durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt der Ziffer 1.2.3.2 und 8.7.1 der UVPG-Anlage 1 – Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“.

Die Auswertung der Antragsunterlagen sowie der vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie in der Borkener Zeitung am 20.12.2013 veröffentlicht.

Nach meinen Erkenntnissen als Höhere Landschaftsbehörde von der Örtlichkeit und den beigefügten Angaben ist nach Abwägung der Belange ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die geplante Fläche im Innenbereich des Gewerbe- und Industriegebietes nicht erforderlich.

Begründung der Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig, erforderlich und angemessen. Geeignet und erforderlich ist diese Maßnahme, da sie im Falle der Nichterfüllung der Nachsorgepflicht durch den Anlagenbetreiber den erstrebten Erfolg, - hier den Schutz der öffentlichen Hand vor finanziellen Belastungen -, erreicht. Durch Abwägung des Verhältnisses der wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers durch Erbringung der Sicherheitsleistung und der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch hohe Entsorgungskosten, erscheint das gewählte Mittel angemessen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle, die möglichen Lagerkapazitäten und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Die Kosten für die Entsorgung umfassen die Kosten für die Analyse der Abfälle, den Transport und die sonstigen Nebenkosten des Entsorgungsvorganges.



In der BE 2.1 ist die Lagerung von maximal 500 t Bauschutt und 1.500 t RCL-Material vorgesehen. Daraus errechnet sich eine Sicherheitsleistung von 5.000 € für den Bauschutt. Hinzu kommt die gelegentliche Lagerung unsortierter Gewerbeabfälle im Bereich zwischen den Hallen B und C und westlich der Halle B in einer Größenordnung von ca. 150 t und somit einer Sicherheitsleistung von ca. 15.000 €.

Pauschal ist eine Sicherheitsleistung für Lagerung von Altreifen, Schredderleichtfraktion und Verpackungsabfällen in einer Größenordnung von 5.000 € zu kalkulieren.

Unter Berücksichtigung der v.g. Randbedingungen ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 €.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs.4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Reinhard Zurwieden



Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Formales

- 1.1 Anschreiben
- 1.2 Antrag Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG (Formular 1)
- 1.3 Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV - *ausgetauscht*
- 1.4 Zusammenstellung Gesamtkosten

2. Fließbilder, Karten, Pläne und Annahmekatalog

- 2.1 Topographische Karte M 1 : 15 000
- 2.2 Übersichtskarte
- 2.3 Luftbild Anlage
- 2.4 Verfahrensfließbild Gesamtbetrieb mit BE
- 2.5 Verfahrensfließbild BE 1.1.1 und BE 1.1.2
- 2.6 Verfahrensfließbild BE 1.3.1 und BE 1.3.2
- 2.7 Verfahrensfließbild BE 1.3.3, BE 1.2.1 und BE 1.2.2
- 2.8 Verfahrensfließbild BE 1.4.1 und BE 1.4.2
- 2.9 Verfahrensfließbild BE 2.1 und BE 2.2
- 2.10 Verfahrensfließbild BE 2.3
- 2.11 Stoffstromfließbild Gesamtbetrieb
- 2.12 Lageplan mit Betriebseinheiten M 1 : 500
- 2.13 Annahmekatalog

3. Betriebsbeschreibung

- 3.1 Einleitung und Veranlassung
- 3.2 Prüfungspflicht nach UVPG
- 3.3 Beschreibung des Betriebsablaufes - *ausgetauscht 3.3.3.2 -*
- 3.4 Angaben zur Betriebsorganisation
- 3.5 Angaben zur Dokumentation
- 3.6 Angaben zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz
- 3.7 Angaben zum Arbeits- und Unfallschutz
- 3.8 Angaben zum Explosionsschutz
- 3.9 Angaben zum Baurecht
- 3.10 Angaben zum Brandschutz
- 3.11 Angaben zum Wasserrecht
- 3.12 Angaben zum Landschaftsschutz
- 3.13 Angaben zur Abfallwirtschaft
- 3.14 Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 3.15 Angaben zu den Hochspannungsfreileitungen

Anhang zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung:

Anschreiben zum Explosionsschutz bei Großschredderanlagen Ingenieurbüro Hilker
Stellungnahme zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ReSiO Ingenieurbüro

Antragsformulare BImSchG

4. Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen

- 4.1 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 1)
- 4.2 Gehandhabte Stoffe (Formular 3)
- 4.3 Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)



-
- 4.4 Betriebsablauf und Emissionen Abwasser (Formular 4, Blatt 2)
 - 4.5 Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3)
 - 4.6 Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
 - 4.7 Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)
 - 4.8 Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6, Blatt 2)

 - 5. Entwässerung und Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen**
 - 5.1 Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
 - 5.2 Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen
 - 5.3 Beschreibung der wassergef. Stoffe, mit denen umgegangen wird
 - 5.4 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergef. Stoffe (Formular 8.1)
 - 5.5 Anlagen zum Lagern fester wassergef. Stoffe (Formular 8.2)
 - 5.6 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger wassergef. Stoffe (Form. 8.3)

 - 6. Bauantrag - Formblätter -**
 - 6.1 Erläuterungsbericht zum Baurecht
 - 6.2 Bauantrag Formblätter gemäß BauPrüfVO
 - Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle
 - Nutzungsänderung einer Betriebshalle
 - Errichtung von mobilen Trennwänden mit Überdachung
 - Errichtung Betriebsflächen
 - Errichtung von Schutzwällen
 - Errichtung von Schüttwänden
 - Errichtung von Einhausungen

 - 7. Bauantrag - Pläne und Karten -**
 - 7.1 Auszug Deutsche Grundkarte M 1 : 5000
 - 7.2 Auszug Bebauungsplan
 - 7.3 Auszug Liegenschaftskarte M 1 : 1000
 - 7.4 Amtlicher Lageplan ÖbVI Gesing M 1 : 500
 - 7.5 Entwässerungsplan M 1 : 500
 - 7.6 Halle "A" - Grundriss, Schnitte M 1 : 100
 - 7.7 Halle "A" - Ansichten M 1 : 100
 - 7.8 Halle "B" - Grundriss, Schnitt, Ansichten M 1 : 200
 - 7.9 Halle "C" - Grundriss, Schnitt, Ansichten M 1 : 100
 - 7.10 Halle "D" - Grundriss, Schnitt, Ansichten M 1 : 100/1 : 200

 - 8. Bauantrag - Brandschutzkonzept**

 - 9. Geräuschimmissionsprognose**
 - 9.1 Geräuschimmissionsprognose Büro Kramer Schalltechnik

 - 10. Technische Unterlagen**
 - 10.1 Technische Unterlagen Schrott-Schredder
 - 10.2 Datenblatt Sammelbox Altbatterien
 - 10.3 Stellungnahme RWE
(110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1520) vom 05.10.2012
 - 10.4 Stellungnahme Amprion
(110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl 2304) vom 16.10.2012
 - 10.5 Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagern	Behandeln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 10	Metallabfälle	X	X
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	X
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		
11 05 01	Hartzink	X	X
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X
12 01 13	Schweißabfälle	X	X
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		



16 01 03	Altreifen	X	X
16 01 04*	Altfahrzeuge	X	X
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X	X
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X
16 01 19	Kunststoffe	X	X
16 01 20	Glas	X	X
16 01 22	Bauteile a. n. g.	X	X
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
16 06	Batterien und Akkumulatoren		
16 06 01*	Bleibatterien	X	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³ oder deren Verbindungen enthalten	X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton	X	X
17 01 02	Ziegel	X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	X	X
17 02 02	Glas	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ¹⁾	X	X
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X
17 04 02	Aluminium	X	X



17 04 03	Blei	X	X
17 04 04	Zink	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 06	Zinn	X	X
17 04 07	gemischte Metalle	X	X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen		
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 01	Papier und Pappe	X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X
19 12 05	Glas	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	X	X
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	X	X



20 01 02	Glas	X	X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁶ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
20 01 40	Metalle	X	X
20 03 07	Sperrmüll	X	X



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfall-



	gesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtet 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)